

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Heizungsgarantie

Präambel

SPB Garant GmbH, Mühlsteig 36, 90579 Langenzenn - kurz SPB – bietet als Auftragnehmer des Heizungs-Fachhandels (Garantiegeber, GG) u.a. Garantieleistungen und Servicekonzepte für Endkunden (Garantienehmer, GN) an. Als herstellerunabhängiger Anbieter umfasst das Geschäftsfeld Dienstleistungen (Service) und Garantieverlängerungen sowie die damit verbundene Absicherung, der dazu gehörigen Heizungsanlage. SPB übernimmt als Erfüllungsgehilfe des GG die im Rahmen dieser Bedingungen benannten und anfallenden Leistungen. Der Vertrieb der Heizungsanlage erfolgt über den GG. Die Liefermodalitäten und die funktionsfähige Installation dieser Heizungsanlage werden zwischen dem GN und dem GG vereinbart.

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übernahme der Dienstleistung und die Garantieverlängerung für Heizungsanlagen (Gas- und Ölheizungen, Pelletheizungen, Hackschnitzelheizungen, Holzvergaserkessel und Scheitholzkessel) bis maximal 35 kW, Wärmepumpen, Solaranlagen zur Warmwasserbereitung bis 14 qm und Kachelofensteuerungen durch SPB. Die unter diese Bedingungen fallenden Heizungsanlagen werden vom GG an SPB gemeldet. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein bestehender Wartungsvertrag zwischen GG und GN. Die Serviceleistungen werden dem GN schriftlich durch SPB bestätigt. Die Kaufrechnung sollte sorgfältig aufbewahrt werden, sie kann im Zweifel als Nachweis dienen. Im Schadenfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Heizungs-Fachhändler (GG). Wird die Reparatur nicht durch Ihren GG durchgeführt, kann SPB der Kostenerstattung widersprechen, oder die Leistungen kürzen.

2. Grundlagen

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Heizungsgarantie.

3. Beginn und Ende

Der Leistungsanspruch aus diesen Bedingungen beginnt mit Kaufdatum/Erstinstallation. Der Anspruch aus der Garantieverlängerung beginnt frühestens mit dem 25. Monat und spätestens mit dem 61. Monat (abhängig von der jeweiligen Herstellergarantie der abgesicherten Heizungsanlage/Produkte). Die Leistungen aus diesen Bedingungen enden generell spätestens mit Ablauf des 10. Jahres nach fachgerechter Installation und Übernahme. Der Leistungsanspruch ist der Heizungsanlage fest zugeordnet und nicht auf andere Heizungsanlagen übertragbar.

Sofern in einer Heizungsanlage ein Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung vom GG/Hersteller durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt wird, geht der Leistungsanspruch auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die unverzügliche Anzeige durch den GN gegenüber dem GG, anhand eines entsprechenden Nachweises nach erfolgtem Gerätetausch. Eine Änderung bezüglich der Leistungsdauer und des Leistungsinhaltes ergibt sich dadurch nicht.

Sollte der bestehende Wartungsvertrag zwischen GG und GN enden oder die jährliche Wartung nicht fristgerecht (innerhalb von 12 Monaten) durchgeführt worden sein, endet automatisch die Heizungsgarantie. In beiden Fällen enden auch die Garantieansprüche.

4. Leistungsinhalt der Garantieverlängerung

Je nach Herstellergarantie frühestens ab dem 25. Monat, spätestens ab dem 61. Monat und längstens bis zum Ablauf des 10. Jahres nach fachgerechter Installation und Übernahme, besteht Anspruch auf Leistung bei unmittelbarem Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder der gesamten Heizungsanlage des primären Heizungskreislaufes (Umfang siehe Garantieabsicherungsschein). Solaranlagen zur Warmwasserbereitung bis 14 qm und Kachelofensteuerungen können einzeln abgeschlossen oder optional dazu gewählt werden. Der Leistungsinhalt beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des GN von den Kosten der erforderlichen Reparatur der defekten Heizungsanlage (primärer Heizungskreislauf). Sofern sich eine Reparatur als unwirtschaftlich herausstellt oder ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte günstiger ist als die Reparaturkosten, erstreckt sich die maximale Ersatzleistung auf den Wert des Gerätes gleicher Art und Güte. In diesem Falle wird das ausgetauschte Gerät auf die bestehende Garantieverlängerung übertragen. Eine unwirtschaftliche Reparatur liegt vor, wenn die Wiederinstandsetzungskosten inkl. Ersatzteil, Arbeitszeit und sonstiger Kosten, den Wert eines Gerätes gleicher Art und Güte übersteigen. Eine Reparatur gilt generell als unwirtschaftlich, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten bis zum 36. Monat nach Kauf bzw. fachgerechter Installation 80 %, bis zum 60. Monat 60 % und ab dem 61. Monat 40 % des damaligen Kaufpreises der Heizungsanlage erreichen oder übersteigen.

5. Mitwirkungspflichten des GN

SPB kann im Leistungsfall vom GN die damalige Kaufrechnung verlangen. Störungen werden vom GN unverzüglich an den GG gemeldet. Die Fehleranalyse muss der GN angemessen unterstützen, alle erforderlichen Informationen bereitstellen und bei Bedarf grundlegende Aktivitäten zur Fehlerbehebung ausführen (z.B. Gerätebedienung nach Anweisung oder mögliche Anschlussüberprüfung). Der Fehler (auch sporadische) muss reproduzierbar sein oder zumindest vom GN detailliert beschrieben werden. Die Leistungsabrechnung erfolgt zwischen dem GG und der SPB. Die Ersatzleistung wird in EURO geleistet.

6. Ausschlüsse und nicht enthaltene Leistungen

Wenn durch Änderungen des GN an der Heizungsanlage oder der Anschluss oder Einbau von Drittkomponenten und/oder Drittgeräten dazu führen, dass die Leistungserbringung im Rahmen dieser Bedingungen erschwert wird, ist der GN verpflichtet, solche Änderungen, Anschlüsse und/oder Einbauten auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu entfernen.

Leistungen vor Beginn des 25. Monats und nach dem Ablauf des 10. Jahres ab fachgerechter Installation und Übernahme. Jegliche Leistungen, die durch äußere Einwirkungen wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung, Kurzschluss, Einbruchdiebstahl, Vandalismus,

Tierverschaden, höhere Gewalt, sowie Feuchtigkeit, Flüssigkeit oder Schäden durch Korrosion oder Kalkablagerungen.

Leistungen die durch falsche Stromart/Spannung entstanden sind.

Leistungen, die auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers notwendig sind.

Leistungen, die auf Grund von Transport und unsachgemäßer Verpackung/Versand notwendig sind.

Leistungen an Geräten mit fehlender Seriennummer, sowie bei externen Teilen (wie z.B. mobile Fernbedienungen und nicht zum primären Heizungskreislauf gehörende Komponenten).

Erstattung von Eil- und Expressfrachten, bzw. Nacht- oder Überstundenzuschlägen, Fehlfahrten wie z.B. nicht antreffen des GN zum vereinbarten Zeitpunkt/Ort und gewerblich genutzte Anlagen. Dies gilt auch bei der Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Rost-, Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen.

Ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien (z.B. Batterien, Leuchtmittel, Filter und Filtereinsätze, Brennerauskleidungen bei Holzkessel, Brennerköpfe und Zündgebläse bei Pellet), Verschleißteile (Elektroden, Anoden, Sicherheitsventile, Zünd- und Überwachungselektroden, Ölbrennerdüsen, außerhalb des Gerätes angebrachte Kabel, Kabelverbindungen, Schläuche, Plastikteile, sowie mechanische Teile (z.B. Griffe, Scharniere), MAG/Ausdehnungsgefäß und Dichtungen an Türen. Weiterhin besteht kein Anspruch für Teile oder Geräte, wenn die vom Hersteller vorgegebene Nutzungsrate überschritten wurde und nach Angaben vom Hersteller bei Wartungsarbeiten auszutauschen sind. Das Sekundärsystem (Wärmekreislauf), sowie Zu- und Ableitungsrohre und die Brennstoffzufuhr für Gas, Öl, Pellets, Holz, etc. sind ebenfalls ausgeschlossen.

Leistungen, wenn Produkte oder Verbrauchsmaterialien sowie Zubehör nicht den jeweiligen technischen Voraussetzungen des Herstellers entsprechen.

Sachfolge- und Vermögensschäden, sowie Schäden für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß Ziff. 4.

Leistungen nach Fremdeingriffen, nicht autorisierten Reparaturversuchen sowie bei Inkompatibilität. Keine Fremdeingriffe sind Umbauten, die nach Herstellerrichtlinien oder Plänen durch autorisierte Vertragspartner durchgeführt und umgehend der SPB gemeldet wurden.

Leistungen bei Serienfehlern (Serienfehler sind Fehler an Anlagen/Geräten derselben Art oder Konstruktion, die auf Grund von Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler durch die gleiche Ursache entstanden sind).

Die Verletzung gültiger Gesetze und Vorschriften, soweit sie für diese Bedingungen von Bedeutung sind, führen zum Leistungsausschluss.

Geräte-Entsorgungskosten sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Kosten für technische Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen, die nicht im Zusammenhang mit der Reparatur aufgrund eines Garantiespruchs bestehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Geltungsbereich und Erfüllungsort

Der Geltungsbereich ist auf Deutschland beschränkt. Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungsort, gemäß Lieferschein/Rechnung.

9. Datenschutzklausel

Der GN ist damit einverstanden, dass die Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der SPB-Leistungen erforderlich sind der SPB mitgeteilt werden müssen. Von SPB werden diese Daten an die Versicherungsgesellschaft und evtl. dem auszuführenden Reparaturunternehmen (Subunternehmer) übermittelt. Eine sonstige Weitergabe erfolgt nicht. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen deutschen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.